



T R I E S E N B E R G

**Reglement
über die Benutzung der
Dreifachturnhalle im Schulhaus Obergufer**

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Dreifachturnhalle steht ausserhalb der Schulzeiten Vereinen und Landessportverbänden, in erster Linie aber den Ortsvereinen, zur Verfügung. Vereine welche lediglich ihren statuarischen Sitz in Triesenberg haben, deren Tätigkeit sich aber auf das ganze Land oder darüber hinaus erstreckt, fallen nicht unter die Bezeichnung Ortsverein. Als Ortsvereine im Sinne dieses Reglements gelten Vereine, die in der Vereinsliste der Gemeinde eingetragen sind und gemäss Art. 1 des Reglements Vereinsförderung Recht auf Berücksichtigung haben.
2. Die Verwaltung und Wartung der Turnhalle und der dazugehörigen Nebenräume (Duschen, Garderoben, Materialräume, Zuschauertribüne, Aula, Haupteingang Ebene C, West) und Einrichtungen obliegen dem Hauswart. Den Anordnungen des Hauswarts ist Folge zu leisten. Der Hauswart ist befugt, Personen aus dem Schulhausareal zu verweisen, die trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen.
3. Mit der Reservation der Räumlichkeiten akzeptiert der Benutzer die allgemeinen Geschäftsbedingungen und unterzieht sich den Bestimmungen dieses Reglements. Er sorgt für die Einhaltung desselben. Der Benutzer ist verpflichtet, dieses Reglement den Trainern und Nutzern zur Kenntnis zu bringen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Benutzungsreglement können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.triesenberg.li / Online-Schalter im Online-Reservationssystem abgerufen werden.
4. Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Benutzer.

2. Benutzungsbewilligung

1. Die Dreifachturnhalle, die dazugehörigen Nebenräume, Einrichtungen und Geräteräume mit den Turngeräten (ausgenommen die für den Schulsport reservierten, eingeschlossenen Geräte) stehen ausserhalb der Schulzeiten den Benutzern zur Verfügung. Für die übrigen Turn- und Spielgeräte (Bälle etc.) haben die Benutzer selbst aufzukommen. Den Benutzern ist ohne Zustimmung des Hauswartes nicht gestattet die Räume Dritten zur Nutzung zu überlassen.
2. Die Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Transport zu tragen. Das Bedienen der Musikanlage, Trennwände, Ballspielgeräte und Reckanlagen dürfen nur durch die Lehrpersonen, die verantwortlichen Leiter, Trainer und Vorturner erfolgen. Gewichtheben, Steinstossen, die Benutzung von Wurfgeräten (Speer, Diskus etc.) und unbeaufsichtigte Ballspiele sind untersagt.
3. Über das Online-Reservationssystem oder im persönlichen Kontakt mit dem Hauswart können die Dreifachturnhalle und die dazugehörigen Nebenräume reserviert werden. Kurzfristige Online-Reservierungen (unter 5 Tagen) sind nicht möglich, in solchen Ausnahmefällen ist direkt persönlicher Kontakt mit dem Hauswart aufzunehmen.
4. Die Anmeldung für den Belegungsplan Sommer/Winter zur Turnhallenbenutzung erfolgt durch die Ortsvereine an die Gemeindeverwaltung jeweils im August für das Folgejahr. Die Zuteilungen bzw. Reservierungen für den jährlichen Belegungsplan (Winter vom 1. November – 31. März bzw. Sommer vom 1. April – 31. Oktober) erfolgen in erster Linie aufgrund dieser Anmeldungen. Weitere Reservierungen, z.B. für Landessportverbände etc., können erst vorgenommen werden, nachdem der Belegungsplan für die Ortsvereine für das kommende Jahr definitiv ist. Die Reservierungen erfolgen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs.

Bei Terminkollisionen haben Einzelveranstaltungen (z.B. Turniere) und Meisterschaftsspiele Vorrang. Im Streitfall entscheidet der Hauswart.

5. Die Hallenbenutzung kann allenfalls eingeschränkt werden. Hinweistafeln, Absperrungen etc. sind zu beachten.
6. Für das Aus- und Ankleiden sind die angeschriebenen Garderoben gemäss Belegungsplan zu benützen.
7. Die Turnhallen dürfen nur in sauberen und trockenen Hallenschuhen, welche keine Abfärbung verursachen, betreten werden. Barfuss ist das Betreten der Turnhallen in Ausnahmefällen erlaubt. Die Duschräume und der Bereich der Haarföhne sind hingegen nur barfuss oder mit Duschsandalen zu betreten. Zum Schutz gegen Fusspilz stehen Desinfektionsanlagen zur Verfügung.
8. Schüler, Junioren und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, frühestens 10 Minuten vor Unterrichts- bzw. Trainingsbeginn, geschlossen den Turnhallenbereich betreten. Die Aufsichtsperson hat die Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit.
9. Jeder Benutzer hat dem Hauswart eine für die Turnhallenbenutzung verantwortliche Person bekannt zu geben. Ohne Nennung einer verantwortlichen Person dürfen die Turnhallen nicht betreten werden. Der Belegungsplan ist unbedingt einzuhalten. Die Verantwortlichen haben sich in das Belegungsprotokoll einzutragen. Fehlt dieser Eintrag mehrmals, so wird angenommen, dass die Turnhalle nicht belegt wurde und die Halle kann vom Hauswart anderweitig vergeben werden.
10. Gegenstände, die im Gebäude gefunden werden, sind dem Hauswart abzugeben und können dort vom rechtmässigen Besitzer abgeholt werden.
11. Ausdrücklich untersagt sind:
 - Verwenden von Nägeln, Schrauben, Heftklammern usw. als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien
 - Rauchen und Alkoholkonsum im Schulgebäude und auf dem Schulhausareal
 - Essen und Trinken in den Turnhallen
 - Wegwerfen von Kaugummi
 - Mitbringen von Tieren
 - Rennen im Treppenhaus, in den Gängen und Garderoben
 - Belästigung anderer Hallenbenutzer

3. Benützungszeiten

1. Das Öffnen und Schliessen der Turnhallen und Nebenräume ist Sache des Hauswarts. Die in 3 Blöcke zu 3 Lektionen à 1 ½ Std. eingeteilten Öffnungszeiten sind:

	Vormittag	Nachmittag	Abend
Montag-Freitag	07.30h – 12.00h	12.30h – 17.00h	17.00h – 21.30h
Samstag	07.30h – 12.00h		

An Sonn- und Feiertagen bleiben die Turnhallen geschlossen. Der Hauswart ist berechtigt Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

2. Während der Hauptferienzeit (Sommer und z.B. Weihnacht-Neujahr, Ostern etc.) bleiben die Turnhallen mindestens für die Grundreinigung geschlossen. Die Schliesszeiten werden vom Hauswart festgelegt.
3. Die Benutzung der Turnhallen ist rechtzeitig zu beenden, damit das Gebäude spätestens um 22.00 Uhr geschlossen werden kann.

- Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Lichter um 22.00 Uhr in allen Räumen gelöscht werden.

4. Benutzungsgebühren

- Für die von der Gemeinde anerkannten Ortsvereine ist die Benutzung gratis. Ebenfalls gratis ist die Benutzung durch Landessportverbände zu Trainingszwecken, Wettkämpfen und Turnieren. Sie gelten diesbezüglich nicht als auswärtige Benutzer.
- Die Gebühren für auswärtige Benutzer werden auf einem separaten Tarifblatt (Online-Reservationssystem) geregelt und betragen jeweils pro benötigte Turnhalle (Nr. 1 Nord, Nr. 2 Mitte, Nr. 3 Süd)

	1 Halle	2 Hallen	3 Hallen
1 Lektion (1 ½ Std.)	CHF 30.–	CHF 45.–	CHF 55.–
3er Block	CHF 70.–	CHF 105.–	CHF 125.–
Ganzer Tag	CHF 160.–	CHF 240.–	CHF 290.–

Für ausserordentliche Aufwendungen oder Präsenz des Hauswarts werden dem Benutzer CHF 50.–/Std. berechnet.

- In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorsteher die Gebühren teilweise oder gänzlich erlassen. Entsprechende Ansuchen sind bei der Reservation zu stellen.
- Werden eine oder mehrere Turnhallen entgegen der erfolgten Reservation nicht benötigt, so hat dies der Benutzer umgehend dem Hauswart mitzuteilen. Der Hauswart entscheidet, ob und allenfalls in welcher Höhe (max. ordentliche Gebühr gemäss Art. 4, Absatz 2) dafür eine Ausfallentschädigung zu bezahlen ist.

5. Vorbereitung und Durchführung von Anlässen (Turniere, Wettkämpfe)

- Bei Veranstaltungen mit Bewirtung (z.B. bei Wettkämpfen, Turnieren etc.) kann die Gemeinde dem Veranstalter gestatten, auf eigene Rechnung einen Restaurationsbetrieb mit Alkoholausschank (ausgenommen sind Alkopops und Spirituosen) zu führen. Das Rauchverbot aber bleibt auf dem ganzen Schulhausareal bestehen. Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gewerbegesetzes sowie die Bestimmungen des "Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen" einzuhalten und es ist das dem Handbuch angefügte Antrags- und Bewilligungsformular beim Hauswart einzureichen. Eine Bewirtung, bzw. der Verzehr darf nur in Nebenräumen (Aula, Haupteingang Ebene C, West) erfolgen.
- Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen sorgsam zu benützen und alle Vorkehrungen zu treffen, um Unruhen zu vermeiden und die Sicherheit der Besucher zu gewährleisten. Der Hauswart kann verlangen, dass der Veranstalter einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen hat.
- Vom Hauswart wird zusammen mit dem Gemeindepolizisten festgelegt, ob und in welchem Umfang der Veranstalter für einen Parkdienst verpflichtet und zuständig ist. Die genauen Bestimmungen darüber obliegen dem Gemeindepolizisten.
- Die Zufahrten zur Dreifachturnhalle sind für Rettung bzw. Feuerwehr verkehrsfrei zu halten.

5. Das Aufstellen von Tischen, Stühlen etc. ist in Absprache mit dem Hauswart möglichst kurzfristig vor der Veranstaltung vom Veranstalter vorzunehmen. Das Abräumen, Reinigen und versorgen von Tischen und Stühlen sowie des übrigen Mobiliars und die besenreine Reinigung der Räume und Einrichtungen hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung durch den Veranstalter zu erfolgen. Der Veranstalter ist für einen ordentlichen und sauberen Zustand der Turnhallen und Nebenräume verantwortlich. Auch der Aussenbereich der Turnhalle ist vom Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung sauber zu halten und nötigenfalls besenrein zu säubern. Die Aufsicht über diese Arbeiten obliegt dem Hauswart. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Reinigung durch den Hauswart auf Kosten des Veranstalters.
6. Dem Veranstalter stehen die normalen Beleuchtungen sowie Anschlüsse für Licht, Strom und Wasser zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswarts und nur durch die von ihm bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Die Kosten der zusätzlichen Installationen gehen zu Lasten des Veranstalters.
7. Für die Abfallentsorgung ist der Veranstalter verantwortlich.
8. Eine allfällige Garderobe für Besucher von Veranstaltungen ist vom Veranstalter in eigener Regie und Haftung zu führen. Die Gemeinde Triesenberg lehnt jegliche Haftung für den allfälligen Verlust oder Schäden an den abgegebenen Garderobestücken ab.
9. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass spätestens eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung die Räumlichkeiten verlassen, alle Maschinen und Geräte ausgeschaltet, die Lichter gelöscht und die Türen abgeschlossen werden.
10. Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf dem gesamten Schulhausareal verboten.

6. Haftung

1. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für in das Gebäude eingebrachte Wertsachen, Kleidung, persönliche Effekten und weitere Gegenstände der Benutzer und der Besucher. Diebstähle sind sofort dem Hauswart zu melden. Bei Beschädigung und Verlust von Vereinsmaterial übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Haftung.
2. Die Gemeinde lehnt unter Vorbehalt der gesetzlichen Haftpflicht jede Haftung ab für Unfälle die sich während der Benutzung der Räume ereignen.
3. Der Benutzer haftet für die Nichtbeachtung der Vorschriften im Umfang des entstandenen Schadens. Ebenfalls haftet der Benutzer für mutwillige oder fahrlässige Verunreinigungen und Beschädigungen im Bereich des Schulhausareals oder in den beanspruchten Räumen bzw. an den Einrichtungen und Geräten.
4. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der Benutzer.

7. Gesetze / Vorschriften

Bei der Abhaltung von Veranstaltungen müssen alle gültigen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden (feuerpolizeiliche Vorschriften, Bestimmungen des Jugendschutzes, Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Verordnung über die Öffnungszeiten von gastgewerblichen Betrieben und die Dauer von Veranstaltungen zur Wahrung der Nachtruhe und das diesbezügliche Reglement der Gemeinde Triesenberg, etc.).

8. Übergabe und Übernahme / Ersatzvornahme

1. Die vereinbarten Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Benutzer in sauberem und betriebsbereitem Zustand übergeben.
2. Der Benutzer hat in den beanspruchten Räumen auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Jede Verunreinigung ist zu vermeiden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache des Hauswarts.
3. Bei der Rücknahme der Räumlichkeiten und Einrichtungen sind allfällig (im Zusammenhang mit der Veranstaltung) entstandene Schäden vom Hauswart schriftlich festzuhalten. Diese schriftlichen Aufzeichnungen sind vom Hauswart und vom verantwortlichen Benutzer zu unterzeichnen.

9. Widerhandlungen / Sanktionen

Wenn dieses Reglement nicht eingehalten wird, wird nach erfolgloser, einmaliger Mahnung dem Benutzer die Bewilligung entzogen. Im Wiederholungsfalle wird die Benutzung der Turnhallen für mindestens zwei Jahre verweigert.

10. Zuständigkeiten

Bei Streitigkeiten und unterschiedlicher Auslegung des Reglements entscheidet der Gemeindevorsteher. Gegen dessen Entscheidung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

11. Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.02.2014 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt das bisherige vom Gemeinderat am 12.12.2001 erlassene Reglement für die Benutzung der Dreifachturnhalle Obergufer

GEMEINDEVORSTEHUNG TRIESENBERG

Hubert Sele, Vorsteher